



Stand: 01.04.2023

***Weiterführende Regelungen,
Ergänzungen etc.***

Richtlinien

für die Vergabe von
Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
durch den Landkreis Kassel

(VergabeRiLi LKKS)

Inhaltsverzeichnis

1.	Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung	3
2.	Leistungsbeschreibung	3
3.	Auftragswertschätzung	4
4.	Wahl der Verfahrensart für Liefer-Dienstleistungen im Unterschwellenbereich	4
5.	Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich	6
6.	Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich	7
7.	Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen	8
8.	Wahl der Verfahrensart bei Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen freiberuflichen Leistungen	8
9.	Zuschlagskriterien	9
10.	Losbildung	9
11.	Nebenangebote.....	9
12.	Bietervoraussetzungen	10
13.	Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen	11
14.	Prüfung der Angebote	12
15.	Urkalkulation	13
16.	Sicherheitsleistungen.....	13
17.	Vertragsstrafen.....	14
18.	Unterrichtung der Bewerber und Bieter	14
19.	Abnahme	15
20.	Auftragsabrechnung	15

1. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung

- 1.1. Gemäß § 92 HGO ist die Haushaltswirtschaft des Landkreises Kassel wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Maßnahme bzw. Vergabeverfahren sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität besteht.
- 1.2. Die gewünschte Leistung ist möglichst eindeutig und präzise zu beschreiben und in einer Leistungsbeschreibung festzuhalten. Die Leistungsbeschreibung muss für alle Bieter im gleichen Maße verständlich sein.
- 1.3. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen des Landkreises Kassel gedeckt werden kann.
- 1.4. Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt. Die endgültige Entscheidung obliegt der ZVS.
- 1.5. Die Bedarfsermittlung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.
- 1.6. Die Festlegung der Art der Ausschreibung ist durch die Zentrale Vergabestelle in Abstimmung mit der Bedarfsstelle vorzunehmen und zu dokumentieren.

2. Leistungsbeschreibung (u. a. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

- 2.1. Die Leistungsbeschreibung muss als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen die zu beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.
- 2.2. Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern/Bieter im gleichen Sinne verstanden und kalkuliert werden und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 2.3. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren.

3. Auftragswertschätzung (u. a. § 1 UVgO, § 106 GWB, § 3 VgV, HOAI Grundl. LPH6)

- 3.1. Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert möglichst genau zu ermitteln. Bei der Auftragswertermittlung nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen. Dies beinhaltet auch optional vorbehaltene Zeitraumverlängerungen.
- 3.2. Als Grundlage für die belastbare Kostenschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.
- 3.3. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Richtlinie zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.
- 3.4. Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

4. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (u. a. § 8 UVgO i. V. m. Vergabeerlass)

4.1. **Direktauftrag** (§ 14 UVgO i. V. m. § Ziff. 2.2 des Vergabeerlasses)

Ein Direktauftrag nach § 14 UVgO ist nicht zulässig. Nach Ziffer 2.2 des Vergabeerlasses können Lieferleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 7.500 EURO nicht überschreiten, ohne Einholung von förmlichen Angeboten durchgeführt werden.

Dienstleistungen können bis 10.000 Euro ohne Einholung von förmlichen Vergleichsangeboten durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

4.2. Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 2 HVTG)

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert den Wert von 100.000 Euro nicht überschreitet, können im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Liegt der geschätzte Auftragswert über 50.000 Euro ist bei der Verhandlungsvergabe zusätzlich ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bieter/Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bieter/Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit der Bedarfsstelle. Es können maximal fünf Bewerber/Bieter benannt werden.

Sofern die Bieterdatenbank ausreichend geeignete und zuverlässige Unternehmen in dem auszuschreibenden „Gewerk“ enthält, werden weitere Unternehmen (möglichst drei) nach einem Zufallsprinzip durch die Submissionsstelle hinzugelost.

4.3. Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO)

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes ist eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

5. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich

(u. a. § 3 VOB Teil A 1. Abschnitt i. V. m. Vergabeerlass)

5.1. **Direktaufträge** (§ 3a Abs. 3 VOB/A i. V. m. § Ziff. 2.2 des Vergabeerlasses)

Bauleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 EURO nicht überschreiten, können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

5.2. **Freihändige Vergabe** (§ 3a Abs. 3 VOB i. V. m. § 12 Abs. 3 HVTG)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk (Fachlos) können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 100.000 Euro im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vergeben werden. Werden mehrere Fachlose zusammengefasst erhöht sich der Wert nicht.

In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bieter/Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bieter/Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit der Bedarfsstelle. Es können maximal fünf Bewerber/Bieter benannt werden.

Sofern die Bieterdatenbank ausreichend geeignete und zuverlässige Unternehmen in dem auszuschreibenden Gewerk enthält, werden weitere Unternehmen (möglichst drei) nach einem Zufallsprinzip durch die Submissionsstelle hinzugelost.

5.3. **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 3a Abs. 2 VOB/A i. V. m. § 12 Abs. 2 HVTG)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk (Fachlos) können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 250.000 Euro (für Wohnungszwecke bis 1.000.000 Euro) im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Werden mehrere Fachlose zusammengefasst erhöht sich der Wert nicht.

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit der Bedarfsstelle.

Welche Bieter/Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle ggf. in Abstimmung mit der Bedarfsstelle. Es können maximal fünf Bewerber/Bieter benannt werden.

5.4. **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3a Abs. 1 VOB/A) und **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**

Aufträge für Bauleistungen über ein einzelnes Gewerk (Fachlos) ab einem geschätzten Einzelauftragswert von mehr als 250.000 Euro (für Wohnzwecke ab 1.000.000 Euro) bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes, sind im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

6. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich

(u. a. § 14 VgV, i. V. m. § 119 GWB)

- 6.1. Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden.
- 6.2. Für Bauleistungen sind bei Erreichen des EU-Schwellenwertes zusätzlich die EU-Vorschriften der VOB/A (VOB/A-EU) anzuwenden.
- 6.3. Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem Offenen und Nicht-offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.
- 6.4. Bei Wahl des Nicht-offenen Verfahrens ist ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (kein Angebot) notwendig. Anschließend sind ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.
- 6.5. Führt ein Offenes oder Nicht-offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis, ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
- 6.6. Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig durchzuführen, d.h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Bewerber/Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

- 6.7. Es liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit der Bedarfsstelle, welche Bewerber/Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

7. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (u. a. § 49 UVgO, § 64 VgV i. V. m. § 130 GWB)

- 7.1. Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 750.000 Euro im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder auch als Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden. Sofern Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 3 und 4 UVgO vorliegen, kann auf einen Teilnahmewettbewerb verzichtet werden.
- 7.2. Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes von 750.000 Euro sind Vergaben über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Offenen oder Nicht-offenen Verfahren, im Rahmen von Verhandlungsfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen eines Wettbewerblichen Dialogs durchzuführen. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann nur gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 VgV erfüllt sind.
- 7.3. Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit der Bedarfsstelle, sofern ein Wahlrecht besteht.

8. Wahl der Verfahrensart bei Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen freiberuflichen Leistungen (u. a. § 12 Abs. 5 HVTG, § 50 UVgO)

- 8.1. Gem. § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Nach Ziffer 8.2 der VergabeRili kann bis zu einer Auftragshöhe von 10.000 Euro eine Direktvergabe erfolgen. Für höhere Aufträge empfiehlt sich die Anwendung der Verhandlungsvergabe, wobei ab 50.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes ein Teilnahmewettbewerb vorzuschalten ist.

9. Zuschlagskriterien (u. a. § 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)

- 9.1. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis allein ist nur ausschlaggebend, wenn keine weiteren Zuschlagskriterien festgelegt wurden.
- 9.2. Neben dem Preis oder den Kosten können qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.
- 9.3. Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.
- 9.4. Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 9.5. Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten.
- 9.6. Die Zuschlagskriterien werden von der Zentralen Vergabestelle, in Absprache mit der zuständigen Bedarfsstelle, festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und mit bekannt zu machen.

10. Losbildung (u. a. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)

- 10.1. Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teillose aufzuteilen.
- 10.2. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist durch die Zentrale Vergabestelle mit Unterstützung der Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren. Ziffer 3.3 ist zu beachten!

11. Nebenangebote (u. a. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)

- 11.1. Durch die Bedarfsstelle ist im Vorfeld mitzuteilen, ob Nebenangebote zugelassen werden.
- 11.2. Die Entscheidung ist in den Vergabeunterlagen und/ oder in der Bekanntmachung anzugeben.

12. Bietervoraussetzungen (u. a. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)

- 12.1. Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.
- 12.2. Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- 12.3. Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrages gerechtfertigt ist.

Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden soll, liegt bei der Bedarfsstelle.

- 12.4. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 12.5. Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten drei Kalenderjahre nachzuweisen. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als drei Jahre zurückliegen.
- 12.6. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter von Bauleistungen sind Selbstreinigungmaßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 VOB/A und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.

- 12.7. Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die von der Vergabestelle direkt aufrufbare Eintragung bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle¹ nachweist.
- 12.8. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.
- 12.9. Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.
- 12.10. Die Eignung des Unternehmens wird (in Fällen von öffentlichen und europaweiten Verfahren) im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft. Bei Bauleistungen kann die Eignung des Unternehmens nach der Angebotsauswertung erfolgen, sofern die Prüfung unparteiisch und transparent ist.
- 12.11. Bei Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots führt dies zum Ausschluss des Unternehmens.

13. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen

(u. a. § 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV)

- 13.1. Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen erfolgt grundsätzlich digital über das Vergabemanagementsystem ab einem Auftragswert von 10.000 EURO.
- 13.2. Die Dokumentation erfolgt sowohl innerhalb des Vergabemanagementsystems als auch auf dem entsprechenden Vordruck (Vergabevermerk) durch die Zentrale Vergabestelle. Für Angebote, die durch die Zentrale Vergabestelle außerhalb des Vergabemanagementsystems eingeholt werden, erfolgt die Dokumentation auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Beschaffungsdokumentation).
- 13.3. **Angebotseinholungen durch die Bedarfsstellen** für Lieferleistungen sind bis zu einem geschätzten Auftragswert von 7.500 Euro, für Bau- und Dienstleistungen bis 10.000 Euro, möglich. Bei Lieferleistungen sind mindestens drei Vergleichspreise einzuholen bzw. zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage). Bei

¹ z. B. Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., etc.

Bauleistungen kann auf die Einholung von förmlichen Angeboten verzichtet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind durch die Bedarfsstellen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Beschaffungsdokumentation) zu dokumentieren und vom direkten Vorgesetzten mitzuzeichnen. Nach Beauftragung sind die notwendigen Unterlagen (Beschaffungsdokumentation und Auftragschreiben) in digitaler Form an die Zentrale Vergabestelle zu übersenden.

- 13.4. Die Einholung von Angeboten muss zeitgleich erfolgen und darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden.

14. Prüfung der Angebote (u. a. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)

- 14.1. Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind. Bei Liefer- und Dienstleistung erfolgen die v. g. Prüfungsschritte durch die Zentrale Vergabestelle, ggf. in Abstimmung mit der Bedarfsstelle. Bei Bauleistungen erfolgt die (fach-)technische Prüfung durch die Bedarfsstelle.
- 14.2. Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern fehlen oder fehlerhaft sind, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.
- 14.3. Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen der Zentralen Vergabestelle, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind. Ein entsprechender Hinweis, dass keine Unterlagen nachgefordert werden, ist im Rahmen der Bekanntmachung bzw. Angebotsaufforderung anzugeben.
- 14.4. Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertermittlung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen (Auskömmlichkeitsprüfung). Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als 20 % vom nächst höheren Angebot oder von der Auftragswertermittlung abweicht

(Aufgreifschwelle)². Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.

- 14.5. Bei der (fach-)technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft.
- 14.6. Wird bei der inhaltlichen bzw. (fach-)technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 14.7. Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich zu unterrichten.

15. Urkalkulation (u. a. § 16 HVTG, § 16d VOB/A-EU)

- 15.1. Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro ist (darunter kann) vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmer von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener oder elektronisch mittels Passwort geschützter Form anzufordern.

Die Anforderung des Passwortes erfolgt auf Anforderung durch die Bedarfsstelle vor Zuschlagserteilung durch die ZVS.

16. Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)

- 16.1. Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.
- 16.2. Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.

² Eine analoge Prüfung findet auch bei zu hohen Angeboten zwecks Beurteilung der Wirtschaftlichkeit statt.

- 16.3. Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro grundsätzlich verzichtet werden.
- 16.4. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten.
- 16.5. Die Bedarfsstelle entscheidet, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragserfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

17. Vertragsstrafen *(u. a. § 9a Abs. 1 VOB/A)*

- 17.1. Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.
- 17.2. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

18. Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(u. a. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, §§ 62 Abs. 1 und 2 VgV i.V.m. § 134 GWB)

- 18.1. Nach der Zuschlagserteilung von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen sowie der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Unterschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt ebenfalls für Bewerber und Bieter, deren Angebote ausgeschlossen oder nicht berücksichtigt wurden.
- 18.2. Auf Antrag des Bieters sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters zu nennen, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.

- 18.3. Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerber und Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme eines dynamischen Beschaffungssystems zu unterrichten.
- 18.4. Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorabinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbern und Bietern die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.
- 18.5. Die Unterrichtung der Bewerber und Bieter erfolgt (schriftlich) durch die Zentrale Vergabestelle.

19. Abnahme *(vgl. Vergabehandbuch (VHB Bund) Richtlinien zu 442, 443)*

- 19.1. Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt der Bedarfsstelle.
- 19.2. Jede Leistung ist durch die Bedarfsstelle sofort auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der geforderten Leistungsmerkmale zu prüfen.
- 19.3. Das Ergebnis der Prüfung ist im Falle von Bau-, sowie Architekten- und Ingenieurleistungen in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.
- 19.4. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist erforderlich.

20. Auftragsabrechnung

- 20.1. Alle vom Auftragnehmer eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.
- 20.2. Werden bei Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben.
- 20.3. Vereinbarte Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

20.4. Auftragnehmer von Bauleistungen sind durch die Bedarfsstelle über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.